

Informationsblatt Wohneigentumsförderung (WEF) Vorbezug und Verpfändung (Art. 39 Vorsorgereglement)

Die Voraussetzungen und der Umfang des Anspruchs auf Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sind in BVG Art. 30a ff und WEFV Art. 1 ff geregelt.

Das angesparte Altersguthaben kann sowohl vorbezogen wie auch verpfändet werden

Es kann eingesetzt werden für

- Kauf, Erstellung, Umbau von dauernd selbstbewohntem Wohneigentum. Darunter fallen Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen, nicht aber Ferienhäuser oder Ferienwohnungen
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen, nicht aber für die Bezahlung von Hypothekarzinsen
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung kann nur geltend gemacht werden, wenn die versicherte Person selbst Eigentümer ist. Bei Miteigentum darf der Vorbezug den Miteigentumsanteil des selbstgenutzten Wohnanteils nicht übersteigen.

Für verheiratete Personen/Personen in eingetragener Partnerschaft ist die Unterschrift des Ehegatten/eingetragenen Partners notwendig. Diese muss beglaubigt werden.

Vorbezug

1. Auswirkungen auf die Vorsorge

Der vorbezogene Betrag wird vom vorhandenen Altersguthaben abgezogen. Der versicherten Person entgehen zukünftige Zinsen.

Vorsorgefall Pensionierung: Das Alterskapital resp. die daraus resultierende Altersrente wird entsprechend dem vorbezogenen Betrag und den dadurch entgangenen Zinsen tiefer ausfallen.

Vorsorgefall Invalidität oder Tod: Die Vorsorgeleistungen (Renten) bei Invalidität oder Tod werden in Prozenten des versicherten Jahreslohnes ausbezahlt und werden somit nicht gekürzt. Das Todesfallkapital wird entsprechend dem vorbezogenen Betrag und den dadurch entgangenen Zinsen tiefer ausfallen.

2. Mindest- und Maximalbetrag

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.00.

Bis zum Alter 50 kann ein Betrag bis maximal zur Höhe der aktuellen Austrittsleistung vorbezogen werden. Ab Alter 50 entspricht der Höchstbetrag entweder der Austrittsleistung im Alter 50 oder aber, falls dieser Betrag höher ist, maximal der Hälfte der aktuellen Austrittsleistung.

3. Zeitliche Begrenzung

Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre und längstens bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität, geltend gemacht werden.

4. Auszahlung

Die PK SAV überweist WEF-Vorbezüge jeweils auf den 1. Tag eines Monats, jedoch frühestens 6 Wochen nach Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars mit allen erforderlichen Beilagen. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich an den Darlehensgeber oder auf ein Klientenkonto des verschreibenden Notars.

5. Steuerfolgen

Die PK SAV meldet den Vorbezug der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Der Vorbezug wird beim Bund, dem Kanton und der Gemeinde als Kapitalbezug (getrennt vom übrigen Einkommen) sofort besteuert. Steuerfragen sind in jedem Fall mit der Steuerverwaltung durch die versicherte Person abzuklären.

6. Gebühren

Gemäss Gebührenreglement der PK SAV wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 350.00 erhoben. Diese ist vor Bearbeitung des Antrages zu bezahlen.

7. Veräusserungsbeschränkung

Die PK SAV meldet beim zuständigen Grundbuchamt die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung an. Diese bewirkt, dass die Immobilie nur veräussert werden kann, wenn die Rückzahlung des Vorbezugs sichergestellt ist.

8. Rückzahlung

Wenn das Wohneigentum verkauft wird, Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden, muss der vorbezogene Betrag an die PK SAV zurückbezahlt werden (Art. 30d BVG).

Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter oder längstens bis zum Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität oder Tod freiwillig zurückzahlen. Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00. Bei der Rückzahlung kann die beim Vorbezug bezahlte Steuer von der zuständigen Steuerbehörde zurückgefordert werden.

9. Einkäufe für fehlende Beitragsjahre

Einkäufe für fehlende Beitragsjahre dürfen erst vorgenommen werden, nachdem der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde. Ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Verpfändung

1. Auswirkungen auf die Vorsorge

Bei einer Verpfändung werden keine Gelder ausbezahlt. Deshalb bleiben das Alterskapital und sämtliche Rentenansprüche unverändert erhalten. Dies ändert sich nur dann, wenn eine Pfandverwertung stattfindet und der Pfandgläubiger die Auszahlung des Pfandes verlangt.

2. Zeitliche Begrenzung

Eine Verpfändung kann bis längstens drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität erfolgen.

3. Steuerfolgen

Eine Verpfändung wird nicht besteuert. Eine Besteuerung erfolgt erst bei einer allfälligen Pfandverwertung.

4. Gebühren

Gemäss Gebührenreglement der PK SAV wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.00 erhoben. Diese ist vor Bearbeitung des Antrages zu bezahlen.

Persönliche Beratung

Das Team der PK SAV berät Sie fachkundig in Pensionskassenfragen und geht auf Ihre persönlichen Wünsche ein. Die Geschäftsstelle der PK SAV, Telefon Nummer 031 313 81 81, steht Ihnen zu den Bürozeiten 08.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr (Freitag bis 16.30 Uhr) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen

Transparenz ist der PK SAV ein grosses Anliegen. Alle wichtigen Informationen und Neuigkeiten werden laufend auf unserer Internetseite www.pk.sav-fsa.ch publiziert. Das Vorsorgereglement, alle Formulare und Informationsblätter finden Sie unter der Rubrik „Downloads“.

Die Grundlage Ihrer Vorsorge bildet das Vorsorgereglement der PK SAV.

Bern, im März 2021